

Allgemeine Geschäftsbedingungen zu Veranstaltungsaufträgen der Firma „TONART Eventtechnik“, Inhaber Michael Erkelenz, Odenthaler Str. 10, 51515 Kürten

§ 1 Grundlage, Anerkennung, Aufträge

1. Diese AGB liegen allen Angeboten, Lieferungen und Leistungen der Firma Tonart Eventtechnik – im folgenden „Tonart“ genannt - zu Grunde. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung, auch dann nicht, wenn Tonart diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
2. Der Vertragspartner/Kunde erkennt mit seinem mündlichen oder telefonischen Auftrag bzw. durch Unterschrift auf dem entsprechenden Angebot oder durch schriftliche Beauftragung, auch per Email, diese AGB auf der Grundlage des unterbreiteten Angebots an. Eine schriftliche Bestätigung durch Tonart ist nicht erforderlich.
3. Veranstaltungsverträge sind an keine schriftliche Form gebunden, das heißt, sie können sowohl schriftlich als auch mündlich geschlossen werden. Ein Auftragsanfrage an Tonart gilt mit deren Zusage/ zustimmenden Entgegennahme von Tonart als verbindlich geschlossen. Der Vertrag verpflichtet die Vertragspartner wechselseitig zur Erfüllung des Vertrages, gleichgültig auf welche Dauer er abgeschlossen wurde. Gültige Verträge können nur im gegenseitigen Einvernehmen oder nach Maßgabe von §2 aufgehoben werden.

§2 Preise, Faktoren, Anzahlung, GEMA, Haftungsausschlüsse:

1. Der zuletzt gültigen Preisliste auf der Internetseite (www.tonart-event.de) liegen alle Preisangaben zugrunde. Preisänderungen aufgrund größerer Beschaffungspreisschwankungen bleiben Tonart vorbehalten, werden aber zuvor schriftlich mit einer Vorlaufzeit von 1 Woche angekündigt; diese können auch zugunsten des Kunden ausfallen. Das gesamte Angebot ist freibleibend. Mündliche, insbesondere telefonische Auskünfte und Preisangaben sind unverbindlich und bedürfen der Schriftform durch entsprechende Angebotsunterbreitung. Alle Preise sind Nettopreise, Sie erhöhen sich jeweils um die gesetzliche MwSt. und werden immer in Euro ausgewiesen. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Leistungserstellung 180Tage, behält Tonart sich das Recht vor, einer angemessenen Preisanpassung mit vorheriger Ankündigung und einer Vorlaufzeit von 1 Woche vorzunehmen.

2. Für Dienstleistungen werden, falls nicht anders vereinbart, von Tonart folgende Tagessätze berechnet.

Meister :	von einer bis fünf Stunden ein halber Tagessatz = 175,-€;	von fünf bis zehn Stunden ein Tagessatz = 350,-€
Techniker:	von einer bis fünf Stunden ein halber Tagessatz = 137,50€;	von fünf bis zehn Stunden ein Tagessatz = 275,-€
Helfer :	von einer bis fünf Stunden ein halber Tagessatz = 110,-€;	von fünf bis zehn Stunden ein Tagessatz = 220,-€

Für den Einsatz von Fahrzeugen für den Transport der Technik werden von Tonart folgende Km Pauschalen berechnet:
 PKW 0,50€ pro km / LKW bis 3,5T 0,65€ pro km / LKW bis 3,5T mit Anhänger 0,95€ pro km / LKW bis 7,5T 1,10€ pro km

3. Für den Einsatz und den Verleih von Technik für mehr als einen Tag unterscheidet Tonart Rolltage und Veranstaltungstage, welche mit einem Faktor als Multiplikator versehen sind. Rolltage sind Tage, an denen das Equipment beim Kunden verbleibt, aber nicht im Einsatz ist und werden pro Tag mit dem Faktor 0,1 berechnet.

An Veranstaltungstagen werden von Tonart folgende Faktoren berechnet.

Tag	Faktor	Tag	Faktor	Tag	Faktor	Tag	Faktor
1	1	2	1,4	3	1,8	4	2,2
5	2,6	6	3	7	3,3	8	3,6
9	3,9	10	4,2	11	4,5	12	4,8
13	5	14	5,2	15	5,4	16	5,6
17	5,8	18	6	19	6,2	20	6,4

Ab dem 21. Veranstaltungstag kommt pro Tag ein Faktor von 0,1 dazu.

4. Tonart ist berechtigt, vom Kunden einen angemessenen Betrag zur Absicherung des Auftrages in Vorleistung (Anzahlung) zu fordern. Dieser Betrag wird bei Rechnungsstellung angerechnet. Werden von Tonart geforderte Vorleistungen bis zum angegebenen Termin nicht erfüllt, so steht Tonart ein außerordentliches Kündigungsrecht des Vertrags zu. Der Kunde hat für diesen Fall zu dem entstandenen Schaden an Tonart gemäß der Schadensstaffel §2 Abs.1 nebst einer angemessenen Ausfallentschädigung zu entrichten, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren Schaden von tonart nachweisen.
5. Veranstaltungen, die der Anmelde- und Genehmigungspflicht zur GEMA*, der Vergnügungssteuer und oder anderen Behörden und Ämtern unterliegen, jedoch nicht auf eigene Rechnungen bzw. im eigenen Namen von Tonart durchgeführt werden, sind durch den Kunden selbst bei den zuständigen Stellen ordnungsgemäß anzumelden und die anfallenden Gebühren zu entrichten. Für etwaige Nachforderungen, Kosten, Zuschläge oder Gebühren haftet Tonart nicht.
*(Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte)
6. Für Kosten jeglicher Art, die durch die Benutzung vom Kunden angemieteter oder Tonart zu Verfügung gestellter Räumlichkeiten, Veranstaltungsräume, Hallen, Lagerräume, Küchen, Theken, Küchen- oder Servierausstattung sowie sonstige Ausrüstung oder Ausstattung entstehen, kann Tonart nicht haftbar gemacht werden. Des Weiteren übernimmt Tonart keinerlei Kosten oder Gebühren, die mit der Benutzung dieser Räumlichkeiten oder des Inventars einhergehen, wie z.B. Mietkosten, Energie-, Reinigungs-, Entsorgungs-, oder Reparaturkosten, Getränkekosten-pauschalen, Ausschankkosten, fremde Personalkosten oder ähnliches.
Außerdem haftet Tonart nicht für Beschädigungen an Gebäuden, Einrichtung, Inventar oder dergleichen, es sei denn, dass Mitarbeiter von Tonart für die Beschädigung durch mindestens grob schuldhaftes Verhalten verantwortlich sind. Die vorgeworfene Beschädigung muss zudem umgehend Tonart mitgeteilt werden. Die Beweislast hinsichtlich Art und Umfang des geforderten Schadenersatzes obliegt dem Kunden.
7. Für von Tonart verursachte Schäden, Schadenersatzansprüche oder verursachte Vertragsstrafen, die aufgrund von Verstößen gegen Vertragsbestimmungen oder Auflagen gültiger, zwischen dem Kunden und einer dritten Partei, geschlossener Verträge geltend gemacht werden, ist Tonart nicht einstandspflichtig, wenn Tonart nicht zuvor über den Inhalt des Vertrages bzw. der zu beachtenden Auflagen vom Kunden in Kenntnis gesetzt wurden und einer Mithaftung zugestimmt hat. Tonart haftet in diesem Falle nur bei grober Fahrlässigkeit.

§3 Anlieferung, Gebäudebelastungen, Strom,

1. Die Wege vom Fahrzeug zu den Veranstaltungsräumen müssen eben und rollbar sein. Bei Veranstaltungen auf Etagen oder im Keller müssen Aufzüge mit einer Mindestgröße von 1,2m x 2,5m und einer Tragkraft von 1,5T vorhanden sein und von Tonart genutzt werden dürfen. Eine Anlieferung über mehr als drei Stufen ist durch Tonart nicht möglich. Der Kunde haftet für die Richtigkeit seiner Maßangaben.
2. Wenn Technik unter die Decke gehängt werden soll, muss der Kunde eine Statik der Hängepunkte bis spätestens drei Wochen vor Veranstaltung bei Tonart vorlegen. Diese Hängepunkte müssen den von Tonart geforderten Lasten im Sinne der BGV C1 aufnehmen können. Ebenso muss der Boden der Veranstaltungsfläche für 500kg/m² ausgelegt sein.
3. Stromanschlüsse, besonders Starkstromanschlüsse, müssen der VDE Norm entsprechen und in ausreichender Größe vorhanden sein. Deren Entfernung zur Szenenfläche oder Bühne muss sich in den üblichen Rahmen bewegen. Es dürfen keinerlei andere Verbraucher an die von Tonart verwendeten Stromkreise angeschlossen sein oder von diesen betrieben werden. Die Absicherung des Stromanschlusses muss dem auf der Steckdose angegebenen Wert entsprechen.

§4 Fund- und Wertsachen, Post- und Warensendung

1. Für Wertsachen und Garderoben, die in Veranstaltungsräumen zurückgelassen werden, übernimmt Tonart keine Haftung, es sei denn, dass Tonart rechtlich dazu verpflichtet wäre.
2. Zu Händen von Kunden oder deren Gästen bestimmte Nachrichten, Post-, Waren- oder Wertsendungen werden von Tonart zur Abholung aufbewahrt. Auf Wunsch werden diese auch auf eigene Gefahr und Kosten des Kunden nachgesandt. Haftung für Verlust, Verzögerung, Beschädigung oder andere Nachteile übernimmt Tonart nur für vorsätzliches Handeln.

§5 Zahlungsbedingungen

1. Soweit keine anderen Zahlungsbedingungen schriftlich mit Tonart vereinbart worden sind, wird der Rechnungsbetrag zehn Kalendertage nach Rechnungszugang ohne Abzug fällig. Für Kommissionsgeschäfte gilt der jeweilige Vertrag zwischen Tonart und dem Leistungserbringer.
2. Mit Überschreitung des Zahlungstermins kommt der Kunde in Verzug, ohne dass es einer Mahnung durch Tonart bedarf. Bei nicht fristgerechter Zahlung ist Tonart berechtigt, ab dem Verzugsseintritt Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, mindestens aber in Höhe von 8% pro Jahr, zu verlangen.
3. Der Kunde schuldet Tonart neben den Verzugszinsen eine Kostenpauschale in Höhe von 10,00€ für jedes Mahnschreiben. Er hat ferner alle Kosten im Zusammenhang mit Rücklastschriften zu tragen, es sei denn, die Ursache der Rücklastschrift liegt ausschließlich bei Tonart.

§6 Reduzierung und Stornierung von Aufträgen, Entschädigungsstaffel, Rücktritt vom Vertrag

1. Sollte der Kunde Reduzierungen oder Stornierungen bereits erteilter Aufträge vornehmen, die durch Tonart selbst erbracht werden, ist Tonart berechtigt, Vertragserfüllung bzw. Entschädigung vom Kunden zu verlangen. Konnte ein Vertrag nicht/nicht vollständig erfüllt werden, stehen Tonart folgende Entschädigungen zu:
 - Bis 30 Tage vor Veranstaltungstag 30% des Auftragswertes/Stornowertes
 - Bis 20 Tage vor Veranstaltungstag 60% des Auftragswertes/Stornowertes
 - Bis 10 Tage vor Veranstaltungstag 90% des Auftragswertes/Stornowertes
 - Bis 48 St. vor Veranstaltungsbeginn 100% des Auftragswertes/Stornowertes
2. Reduzierungen oder Stornierungen von Aufträgen innerhalb 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn sind nicht möglich und führen zur Fälligkeit des vollen Rechnungsbetrages (abzüglich der eingesparten Aufwendungen und Auslagen). Außer der Entschädigung schuldet der Kunde zur Bearbeitung der Reduzierung oder Stornierung Tonart eine Kostenpauschale von 10,00 €.
3. Hat Tonart begründeten Anlass zu der Annahme, dass die vom Kunden in Auftrag gegebene Veranstaltung oder Reservierung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf von Tonart zu gefährden droht, sowie im Falle höherer Gewalt, ist Tonart zum sofortigen Rücktritt vom Veranstaltungs- oder Reservierungsvertrag unter Ausschluss jeder Haftung oder Schadensersatzpflicht berechtigt.

4. Wurde Tonart über Ziele des Kunden, Gäste, Zweck oder Art der Veranstaltung arglistig getäuscht, ist Tonart ebenfalls zum sofortigen Rücktritt vom Veranstaltungs- oder Reservierungsvertrag unter Ausschluss jeder Haftung oder Schadensersatzpflicht berechtigt.
5. Tritt Tonart unter denen in §2Abs.3 u.4 genannten Gründen zurück, hat der Kunde an Tonart eine Entschädigung in Höhe der unter §2Abs.1 genannten Entschädigungsstaffel zu zahlen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Kunden unbenommen.

§7 Reklamation, Nachbesserung, Gewährleistung

1. Reklamationen an Lieferungen und Leistungen von Tonart müssen vom Kunden in jedem Falle nach Bekanntwerden etwaiger Mängel unverzüglich gegenüber Tonart mitgeteilt werden. Tonart behält sich ein Recht auf einmalige Nachbesserung vor. Eigenmächtige Preisminderungen seitens Kunden sind erst nach fruchtlosem Nachbesserungsversuch durch Tonart möglich. Gutschriften könne nur auf dem Wege der berechtigten Mängelrüge erwirkt werden.
2. Sonstige Mängelrügen gegenüber Tonart werden nur dann anerkannt, wenn der Inhaber von Tonart gemäß §6 Abs. 1 am Veranstaltungstag davon in Kenntnis gesetzt und Tonart das einmalige Recht auf Nachbesserung eingeräumt wurde. Diese Mängelrügen sind innerhalb zehn Kalendertagen ab Rechnungsdatum schriftlich als solche an den Inhaber von Tonart zu richten (Ausschlussfrist). Die Beweislast obliegt dem Kunden. Bei erfolgloser Nachbesserung und berechtigter Mängelrüge leistet Tonart die Gutschrift in einen angemessenen Geldbetrag.
3. Soweit Tonart nicht rechtlich zwingend verpflichtet ist, sind weitergehende Haftungsansprüche, insbesondere Schadensersatz o.ä., ausgeschlossen, es sei denn, dass Tonart grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden kann.
4. Sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen Tonart verjähren in sechs Monaten seit Bekanntwerden des Gewährleistungsgrundes.

§8 Rechtsbestimmungen

1. Als Erfüllungsort gilt grundsätzlich Kürten als vereinbart, es sei denn, aus dem Vertragsinhalt ergibt sich anderes.
2. Als Gerichtsstand vor dem Amtsgericht wird Bergisch Gladbach vereinbart, im Übrigen Köln.
3. Auf das Vertragsverhältnis findet ausdrücklich deutsches Recht Anwendung, es sei denn, internationales Privatrecht ist unabdingbar.

§9 Schlussbestimmung

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung tritt eine den wechselseitigen Interessen der Vertragsparteien möglichst nahekommende Ersatzregelung, hilfsweise das geltende Gesetz.